

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Aktuelle Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (UMA) in Thüringen unter abgesenkten Standards der Jugendhilfe

Spätestens seit Sommer 2023 steigen die Einreisezahlen von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten bundesweit und damit auch in Thüringen stetig und in größerem Maße wieder an. Waren nach meiner Kenntnis Anfang Juli 2023 518 UMA in Thüringen in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit untergebracht, sind es Mitte Februar 2024 über 750. Vollständig ausgelastete Platz- und Fachkräftekapazitäten führten nach meiner Kenntnis mit Schreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 22. September 2023 zu Standardabsenkungen für UMA in Thüringen. Es wurden abgesenkte Jugendhilfestandards in Form von Übergangslösungen und Notfalllösungen (Notunterbringung) für neu ankommende UMA festgelegt.

Parallel hierzu häufen sich meiner Kenntnis nach Meldungen, dass immer wieder UMA unterhalb dieser Standardabsenkungen auch in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften Thüringens untergebracht sind.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die **Kleine Anfrage 7/5691** vom 22. Februar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Mai 2024 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die im Weiteren aufgeführten Antworten auf die gestellten Fragen der Abgeordneten König-Preuss können nur unter Berücksichtigung der Gesamtsituation in der Kinder- und Jugendhilfe zu einer realistischen Situationsbeschreibung und -bewertung führen.

Die in der Kleinen Anfrage 7/5691 dargestellte und zusammengefasste Situation fokussiert sich ausschließlich auf UMA.

Es werden in der Praxis flächendeckend fehlende subsidiäre Angebote bei den freien Trägern der Jugendhilfe sowie die teils schwierige personelle Situation beim öffentlichen als auch den freien Trägern der Jugendhilfe beschrieben. Gleichzeitig wachsen die Hilfebedarfe von Familien mit und ohne Migrationshintergrund im Bereich der Erziehungshilfe.

Hinzukommen massive Verhaltensbesonderheiten von bereits sehr jungen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund, für die es immer schwieriger wird, Einrichtungen zu finden, die sich diesen Herausforderungen, auch mit Blick auf deren Personalsituation, stellen.

Fehlendes Fachpersonal zum Beispiel an Schulen und der Kinder- und Jugendpsychiatrie können zudem das Entstehen/Verfestigen von Hilfebedarfen zusätzlich begünstigen.

Im Ergebnis dieser Situation stoßen einige Jugendämter im Rahmen ihrer gesetzlichen Gesamtverantwortung, trotz vielfältiger Anstrengungen, an die Grenzen in der Aufgabenumsetzung (z.B. waren zusätzlich geschaffene Inobhutnahmeplätze schnell belegt, die Möglichkeiten für Ausnahmegenehmigungen für Überbelegungen in Heimgruppen schieden wegen Fachkräftemangels aus, notwendige Folgehilfen zur Entlastung der ION-Plätze wurden trotz intensivster Suche nicht gefunden, der Ausbau von weiteren ION-Plätzen im Rahmen von Interessenbekundungsverfahren dauert an).

1. Wie viele UMA sind

- a) aktuell (Stichtag 31. Januar 2024) und wurden
- b) insgesamt seit der Absenkung der Standards am 22. September 2023
 1. in sogenannten Übergangsangeboten,
 2. in Angeboten der Notfalllösung (Notunterbringung) und
 3. unterhalb dieser Standards

untergebracht und versorgt (bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Alter, zuständigem Jugendamt, Ort und Art der Unterkunft sowie Dauer der Unterbringung)?

Antwort zu Frage a:

Zum Stichtag 31. Januar 2024 wurden in Thüringen insgesamt 764 UMA jugendhilferechtlich betreut, untergebracht und versorgt.

Weitere Angaben sind der Anlage zu entnehmen.

Antwort zu Frage b1:

Seit der Möglichkeit der Absenkung der Standards ab 22. September 2023 wurden in vier Gebietskörperschaften insgesamt 31 UMA in Übergangslösungen ab dem 14. Lebensjahr untergebracht.

- Im Kyffhäuserkreis betrifft dies elf UMA in der UMA-Einrichtung der Projekt-service GbR Gruppe in Greußen
- Im Saale-Orla-Kreis sieben UMA, in Pößneck im Gebäude des Lehrlingswohnheims der Volkssolidarität Pößneck e.V. (Internat mit Betriebserlaubnis)
- Im Unstrut-Hainich-Kreis fünf UMA in Schlotheim im Jugendfußballleistungszentrum (Internat mit Betriebserlaubnis)
- In Gera acht UMA in zwei Wohnungen in Verantwortung des Streetwork e.V. und der Stadt Gera

Die Dauer der Unterbringung ist für den im Schreiben vom 22. September 2023 benannten Zeitraum von maximal einem Jahr möglich.

Antwort zu Frage b2:

Seit der Möglichkeit der Absenkung der Standards ab 22. September 2023 wurden in fünf Gebietskörperschaften insgesamt 46 UMA in Angeboten der Notfalllösung (Notunterbringung) ab dem 16. Lebensjahr untergebracht.

- Im Landkreis Greiz betrifft dies zwölf UMA in Mietwohnungen in Greiz
- Im Ilm-Kreis betrifft dies acht UMA im Schülerfreizeitzentrum Ilmenau unter Trägerschaft der Schülerfreizeitzentrum Ilmenau gGmbH
- Im Saale-Holzland-Kreis betrifft dies zwölf UMA im Waldklinikum Eisenberg in Trägerschaft der ÜAG gGmbH Jena
- Im Saale-Orla-Kreis betrifft dies sechs UMA im Freizeitzentrum Friesau in Trägerschaft der Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein e.V.
- In der Stadt Weimar betrifft dies acht UMA im ehemaligen Internat in der Helmholzstraße in Trägerschaft des AWO Regionalverband Mitte-West-Thüringen e.V. Die Stadt Weimar machte für diese "Notfalllösung" zudem zu den Fragen 2, 3, 4, 5 und 6 als "sonstige Sammelunterkunft" Ausführungen, die dort ebenso beantwortet wurden.

Die Dauer der Unterbringung ist in der Regel für drei Monate möglich.

Antwort zu Frage b3:

Betreuungen von UMA unterhalb der im Schreiben vom 22. September 2023 definierten Standards sind dem TMBJS zum Stichtag 31. Januar 2024 nicht bekannt gegeben worden.

Zur Beantwortung der Fragen 2 bis 6 sowie 9 und 10 wurden die 22 Thüringer Jugendämter angeschrieben. 14 Jugendämter haben geantwortet, aus diesen Ergebnissen wurden die nachfolgende Antworten erstellt.

2. Wurden oder werden UMA seit dem 22. September 2023 in Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften, Turnhallen oder ähnlichen Sammelunterkünften untergebracht, wenn ja,

Antwort:

In neun Gebietskörperschaften wurden zum Stichtag 1. März 2024 UMA in Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften (GU), Turnhallen oder ähnlichen Sammelunterkünften untergebracht (Weimar, Hildburghausen, Wartburgkreis, Saalfeld-Rudolstadt, Unstrut-Hainich-Kreis, Sonneberg, Kyffhäuserkreis, Schmalkalden-Meiningen und Erfurt).

Die Stadt Weimar gab an, dass in einer "sonstigen Sammelunterkunft" untergebracht wurde (siehe 2a Weimar), im Kyffhäuserkreis wurde nach Bekanntwerden einer Minderjährigkeit der Aufenthalt in der GU sofort beendet. In Erfurt leben derzeit acht UMA in Gemeinschaftsunterkünften. Diese UMA sind im Fluchtverbund mit Verwandten (Cousins, Tante, Großcousin, in einem Fall ein volljähriger Bruder) zusammen aus der EAE Suhl nach Erfurt transferiert worden und eine Trennung dieser Fluchtverbünde wurde aus Kindeswohlgründen nicht befürwortet. Ein UMA in Erfurt ist inzwischen volljährig geworden.

- a) in welchen Unterkünften (Art, Ort, Dauer) und

Antwort zu Frage a:

1. Weimar: ehemaliges Internat/– siehe auch Frage 1.b.2 Notfalllösung
2. Wartburgkreis: GU Merkers, GU Gerstungen, Dauer vorübergehend
3. Hildburghausen: GU mit ambulanter Hilfe, wenn mind. 17 Jahre alt
4. Saalfeld-Rudolstadt: GU Rudolstadt, GU Saalfeld; zwischen 1 Nacht (Abgängigkeit) bis circa 3 Monate; bis Ende Inobhutnahme durch Wechsel auf Folgeplatz oder Erreichung der Volljährigkeit
5. Unstrut-Hainich-Kreis: GU, Lindenhof 1, für circa 2 Monate
6. Kyffhäuserkreis: es gab eine Unterbringung in einer GU bis zur ID-Zuweisung (wurde nachträglich durch das BAMF als minderjährig gezählt), insgesamt 9 Tage
7. Sonneberg: Gemeinschaftsunterkunft Sonneberg, 2,5 Monate bis 4 Monate, beziehungsweise dauerhaft
8. Erfurt: in drei GUen,
9. Schmalkalden-Meiningen: GUen Breitungen, Kaltennordheim, Meiningen, Schafhausen

- b) auf welcher rechtlichen Grundlage?

Antwort zu Frage b:

Gemäß § 30 SGB VIII, § 42a Abs. 3 SGB VIII sowie § 42 Abs.1 SGB VIII

- c) Falls für diese Form der Unterbringung eine Ausnahmegenehmigung die Grundlage ist, lag diese Genehmigung in jedem Fall vor?

Antwort zu Frage c:

Eine Ausnahmegenehmigung für diese Form der Unterbringung innerhalb einer Betriebserlaubnis ist nicht notwendig. Die Betriebserlaubnis erteilende Behörde fordert jedoch u.a. 14tägige Belegungsmeldungen.

1. Weimar: Unterbringung im Rahmen der Notlösung (siehe 1.b.1), wurde der betriebserlaubniserteilenden Behörde angezeigt
2. Hildburghausen: Unterbringung im Rahmen der Notlösung wurde der betriebserlaubniserteilenden Behörde angezeigt
3. Wartburgkreis: Unterbringung im Rahmen der Notlösung wurde der betriebserlaubniserteilenden Behörde angezeigt
4. Saalfeld-Rudolstadt: Unterbringung im Rahmen der Notlösung wurde der betriebserlaubniserteilenden Behörde angezeigt
5. Unstrut-Hainich-Kreis: Unterbringung im Rahmen der Notlösung wurde der betriebserlaubniserteilenden Behörde angezeigt
6. Kyffhäuserkreis: Unterbringung im Rahmen der Notlösung wurde der betriebserlaubniserteilenden Behörde angezeigt

7. Sonneberg: Unterbringung im Rahmen der Notlösung wurde der betriebserlaubniserteilenden Behörde angezeigt
 8. Erfurt: eine Genehmigung war hier nicht notwendig, da aus Gründen des Kindeswohls bei sieben UMA ein Fluchtverbund mit Verwandten, bei einem weiteren UMA wurde zwischenzeitlich die Volljährigkeit erreicht
 9. Schmalkalden-Meiningen: Notlösung für gesamten Landkreis am 5. November 2023 der betriebserlaubniserteilenden Behörde angezeigt.
3. In welcher Art und Weise ist die Betreuung der UMA nach Frage 2 durch das zuständige Jugendamt geregelt?

Antwort:

1. Weimar: § 30 SGB VIII sowie ambulanter Schwerpunktträger
 2. Hildburghausen: mind. 1x/Woche Hausbesuch durch fallzuständige Fachkraft; enge Kooperation mit amb. Hilfe; 1x/Woche Absprache mit UMA im Jugendamt sowie amb. Hilfe und Austausch untereinander
 3. Wartburgkreis: Betreuung wird durch die Sozialarbeiter des ASD, die Vormünder sowie die Sozialbetreuer des Jugendamtes und der Gemeinschaftsunterkünfte vor Ort abgesichert
 4. Saalfeld-Rudolstadt: individuelle ambulante Hilfe gemäß § 27ff SGB VIII durch einen freien Träger der Jugendhilfe; direkte Kontakte zum zuständigen Sozialarbeiter des Jugendamtes beziehungsweise zur Rufbereitschaft (außerhalb der Sprechzeit bei Krisen)
 5. Unstrut-Hainich-Kreis: aufgrund des gleichen Standortes regelmäßiger Kontakt zwischen UMA und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern
 6. Kyffhäuserkreis: durch Ausländerbehörde Unterbringung in GU abgelehnt; muss im Einzelfall entschieden und verhandelt werden
 7. Sonneberg: ASD Ansprechpartner, Rücksprache mit Amt für Migration, Betreuung durch Verwandtschaft, vorläufiger Amtsvormund vorhanden
 8. Erfurt: Die UMA leben mit ihren Verwandten zusammen. In einem Dolmetscher gestützten Gespräch wurde zusammen mit den UMA und ihren Verwandten geprüft, ob diese die alltägliche Betreuung der Minderjährigen leisten können. Für alle UMA wurden Vormundschaften bestellt. Eine Betreuung der UMA über alltägliche Fragen hinaus erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Bereich Vormundschaftswesen, Jugendamt/ASD und der Sozialbetreuung der Gus
 9. Schmalkalden-Meiningen: ambulante Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 30 SGB VIII in den GUen
4. Wie wurde und wird die Sicherung des Kindeswohls der unter Frage 2 abgefragten UMA erfüllt (bitte darstellen nach zuständigem Jugendamt)?

Antwort:

1. Stadt Weimar: Betreuung über Tag und Nacht; Versorgung über Asylleistungen; Vormundschaften; Ansprechpartner über § 30 SGB VIII
2. Wartburgkreis: Betreuung wird durch die Sozialarbeiter des ASD, die Vormünder sowie die Sozialbetreuer des Jugendamtes und der Gemeinschaftsunterkünfte vor Ort abgesichert
3. Hildburghausen: mind. 1x/Woche Hausbesuch durch fallzuständige Fachkraft; enge Kooperation mit amb. Hilfe; 1x/Woche Absprache mit UMA im Jugendamt sowie amb. Hilfe und Austausch untereinander
4. Kyffhäuserkreis: bei der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft muss eine Trennung von den anderen erfolgen und eine Betreuung im ausreichenden Maße erfolgen (bei Ausnahmefall, war gut integriert, gut mit anderen verstanden, bereits seit 9 Monaten in GU, daher sprach nichts gegen eine Unterbringung für eine Woche mit regelmäßigen Kontakt über Sozialbetreuer der GU)
5. Saalfeld-Rudolstadt: persönlicher Kontakt, Kontrolle der Unterlagen (zum Beispiel ärztliche Bescheinigungen); Abschluss einer Vereinbarung des Landkreises mit einem Allgemeinarzt für Erstuntersuchungen; enge Kontaktgestaltung zwischen UMA, Sozialarbeitern der GU, den Mitarbeitenden des Jugendamtes und den ambulant Helfenden
6. Unstrut-Hainich-Kreis: pädagogisches Personal des Trägers war jeden Tag bis nachmittags vor Ort, Kontakt zu Mitarbeitenden des Jugendamtes bestand circa 3 x wöchentlich beziehungsweise bei Bedarf, Jugendamt ist im Nachbargebäude, sodass schneller Austausch möglich war
7. Sonneberg: Austausch mit vorläufigem Amtsvormund, ambulante Hilfe - Erziehungsberatung;
8. Erfurt: Durch dolmetschergestützte Gespräche wurde die Eignung der jeweils mit den UMAs zusammen eingereisten volljährigen Verwandten hinsichtlich der Erziehungsverantwortung geprüft. Zudem

wird in Zusammenarbeit mit den bestellten Vormündern in jedem Einzelfall ein erzieherischer Bedarf im Sinne des SGB VIII geprüft und notwendige Hilfen installiert.

5. Wie hoch ist die Kontaktfrequenz der nach Frage 2 untergebrachten UMA mit Mitarbeitenden des Jugendamts beziehungsweise mit bestellten Betreuerinnen und Betreuern und pädagogischen Begleiterinnen und Begleitern zur Durchsetzung altersgerechter integrativer Maßnahmen (bitte darstellen nach zuständigem Jugendamt)?

Antwort:

1. Stadt Weimar: tägliche Kontakte
 2. Wartburgkreis: täglicher telefonischer Kontakt möglich; je nach Bedarfslage von 2x pro Woche über wöchentlichen bis monatlichen Kontakt vor Ort in der Einrichtung
 3. Hildburghausen: mind. 1x/Woche Hausbesuch durch fallzuständige Fachkraft; enge Kooperation mit amb. Hilfe; 1x/Woche Absprache mit UMA im Jugendamt sowie amb. Hilfe und Austausch untereinander
 4. Kyffhäuserkreis: Es gab E-Mail-Kontakt, es gab Kontakt über die Sozialbetreuer vor Ort, der UMA ging weiterhin zu seinem Integrationskurs
 5. Saalfeld-Rudolstadt: enger regelmäßiger Kontakt zum Vormund; regelmäßiger Kontakt zum zuständigen Sozialarbeiter des ASD (Jugendamt), regelmäßiger Hilfebedarf zum jeweiligen ambulanten Helfer des freien Trägers der Jugendhilfe
 6. Sonneberg: Mindestens 1x wöchentlich
 7. Unstrut-Hainich-Kreis: pädagogisches Personal des Trägers war jeden Tag bis nachmittags vor Ort, Kontakt zu Mitarbeitenden des Jugendamtes bestand circa 3 x wöchentlichen beziehungsweise bei Bedarf, Jugendamt ist im Nachbargebäude, sodass schneller Austausch möglich war
 8. Erfurt: Durch das Vormundschaftsgesetz ist geregelt, dass einmal monatlich ein persönlicher Kontakt zwischen Mündel und Vormund besteht. Diese Kontakte erfolgen. Im Fall von bestehenden Einzelvormundschaften erfolgen darüber hinaus mehr Kontakte monatlich. Zusätzlich erfolgen monatliche Kontakte zwischen UMA und ASD Mitarbeiterinnen. Zu den Bedarfen der UMAs erfolgen darüber hinaus Rücksprachen mit der Sozialbetreuung in den GUs.
6. In welchem Zeitfenster wurden für UMA aus der Frage 2 Vormundschaften durch das Familiengericht eingerichtet (bitte aufschlüsseln nach zuständigem Jugendamt)?

Antwort:

1. Stadt Weimar: in einem Zeitraum von 1 bis 3 Monaten
 2. Hildburghausen: circa 4 bis 6 Wochen
 3. Wartburgkreis: Antrag des Jugendamtes auf Vormundschaft unmittelbar nach Unterbringung im Wartburgkreis; Entscheidung durch die Familiengerichte über die Vormundschaft teilweise bis zu 3 Monate und länger
 4. Kyffhäuserkreis: Vormundbestellung erfolgte am Tag der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII am 27. Februar 2024, an dem Tag fand auch der Umzug in eine stationäre Wohngruppe statt. Der Gerichtstermin fand am 18. März 2024 statt.
 5. Saalfeld-Rudolstadt: sehr unterschiedlich (zwischen wenigen Tagen bis mehreren Wochen)
 6. Sonneberg: Beschluss nach 2,5 Monaten bis 6 Monaten
 7. Unstrut-Hainich-Kreis: Mitteilung Familiengericht sofort nach Zuweisungsbescheid, Anhörungstermine ab Februar bis dato (Dauer zwischen 5 und 10 Wochen)
 8. Erfurt: Anrufung des Familiengerichtes innerhalb von 7 Werktagen. Zur Beschlussfassung durch das Familiengericht kam es innerhalb von 4 bis 8 Wochen.
7. Da eine Betreuung von besonders schutzbedürftigen UMA laut dem Schreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 22. September 2023 in den Übergangslösungen und Notfallangeboten nicht erfolgen kann und neben geistigen, körperlichen und chronischen Erkrankungen insbesondere psychische Belastungen und Erkrankungen durch Erlebnisse vor und während der Flucht zu einem hohen Schutzbedarf der Minderjährigen führen, wie, durch wen und wann wird im Einzelfall überprüft, ob eine besondere Schutzbedürftigkeit vorliegt, die wiederum einer Unterbringung in einer Übergangs- oder gar Notfalllösung entgegenstehen würde?

Antwort:

Die zuständigen Jugendämter prüfen und entscheiden nach den ihnen in den §§ 42, 42a Abs. 3 sowie § 30 SGB VIII gegebenen gesetzlichen Verpflichtung sowie im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Grundsätzlich erfolgt entsprechend den Vorgaben des SGB VIII die Prüfung der Minderjährigkeit sowie der hohen Schutzbedarfe der Minderjährigen in der Regel durch zwei Sozialarbeitende des Teams UMA/Migration. Die Prüfung erfolgt in einem persönlichen Gespräch mit dem UMA sowie unter Hinzuziehung eines Dolmetschers in der jeweiligen Muttersprache. Im Rahmen dieses Gespräches wird der Schutzbedarf des UMA geprüft sowie ermittelt, ob es zu der Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung zusätzliche Bedarfe gibt, die durch weitere Hilfen gedeckt werden müssen.

Eine Unterbringung von UMA erfolgt grundsätzlich in Jugendhilfeeinrichtungen. Die Prüfung der Hilfebedarfe/besonderen Schutzbedürftigkeit und geeigneten Unterbringung erfolgt nach Aufnahme des UMA spätestens innerhalb von drei Werktagen, in der Regel aktuell am nächsten Werktag. Die Prüfung erfolgt zudem laufend im Rahmen der Inobhutnahme sowie des sich anschließenden Hilfeplanverfahrens. Bei den UMA in den GUs (zum Beispiel im Fluchtverbund mit Angehörigen, erwachsenen Geschwistern et cetera) erfolgte die Prüfung wie oben beschrieben.

8. Da Kinder und Jugendliche, denen aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Thüringen gestattet ist oder die hier geduldet sind, gemäß § 17 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland der Schulpflicht unterliegen, wie wurde sichergestellt, dass UMA nach drei Monaten in gemeinbildenden beziehungsweise berufsbildenden Schulen aufgenommen wurden (bitte darstellen mit Beschreibung des Meldewegs bis hin zum Schulbesuch)?

Antwort:

Regelfall 1 – Die Sorgeberechtigten melden das Kind in einer Schule im Schulbezirk beziehungsweise im Einzugsbereich des Wohnsitzes an:

Örtlich zuständig für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ist die Schule, in deren Schulbezirk beziehungsweise Einzugsbereich der Wohnsitz der Schülerin beziehungsweise des Schülers liegt. In diesem Regelfall melden die Sorgeberechtigten das Kind in der Schule an. In der Schule wird ein Beratungsgespräch geführt und die Angaben zur Schülerin beziehungsweise zum Schüler werden erfasst. Der Schulleiter beziehungsweise die Schulleiterin prüft aufgrund der gemachten Angaben, ob das Kind der Schulpflicht unterliegt. Nach Prüfung der Beschulungs- und Fördermöglichkeit entscheidet der Schulleiter beziehungsweise die Schulleiterin über die Aufnahme und setzt das zuständige Staatliche Schulamt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von den aufgenommenen Daten und der getroffenen Aufnahmeentscheidung in Kenntnis.

Im Staatlichen Schulamt wird im Zuge einer Fallprüfung festgestellt, ob die gewünschte/zuständige Schule aufnehmen kann oder ob eine Zuweisung gemäß § 15 Abs. 4 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) erfolgen muss. Sofern die gewünschte/zuständige Schule nicht aufnehmen kann, erfolgt die Zuweisung an eine andere Schule nach Anhörung der Eltern und der betroffenen Schulträger.

Regelfall 2 – die Sorgeberechtigten melden das Kind im zuständigen Staatlichen Schulamt an:

Die Sorgeberechtigten melden das Kind im zuständigen Staatlichen Schulamt an. Dort wird ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten geführt und die Angaben zur Schülerin beziehungsweise zum Schüler werden erfasst. Im Zuge einer Fallprüfung wird festgestellt, ob die gewünschte/zuständige Schule aufnehmen kann oder ob eine Zuweisung gemäß § 15 Abs. 4 ThürSchulG erfolgen muss. Das zuständige Staatliche Schulamt übermittelt die Daten des Kindes unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an die aufnehmende Schule.

Regelfall 3 – die Daten des Kindes werden über Dritte an das zuständige Staatliche Schulamt übermittelt:

Das zuständige Staatliche Schulamt prüft die Daten beziehungsweise ermittelt fehlende Daten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Meldebehörde. Die Sorgeberechtigten werden kontaktiert und auf die Einhaltung der Schulpflicht aufmerksam gemacht. Im Zuge einer Fallprüfung wird festgestellt, ob die zuständige/gewünschte Schule aufnehmen kann oder ob eine Zuweisung gemäß § 15 Abs. 4 ThürSchulG durchzuführen ist.

Gemäß § 24 Abs. 2 Thüringer Meldeverordnung (ThürMeldeVO) erfolgt eine regelmäßige Datenübermittlung an die Staatlichen Schulämter und die Landkreise als Schulträger. Die zuständige örtliche Meldebehörde übermittelt dem zuständigen Staatlichen Schulamt zur Überwachung der Erfüllung der Anmeldepflichten nach § 23 Abs. 2 ThürSchulG sowie zur Überwachung der Schulpflicht nach § 17 Abs. 1 ThürSchulG und den Landkreisen als Schulträger der staatlichen Schulen für Zwecke der Planung im Schulbereich Daten von Schulanfängern und schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nach Thüringen oder aus dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Meldebehörde in Thüringen zugezogen sind, jeweils zum 15. des auf den Zuzug folgenden Monats.

Im Fall von UMA entsprechen die Sorgeberechtigten in den meisten Fällen den bestellten Vormündern.

- a) Sind von dieser grundsätzlichen Regelung Ausnahmen möglich beziehungsweise wurden Ausnahmen gemacht?

Antwort zu Frage a:

Das Thüringer Schulgesetz sieht keine Ausnahme zu § 17 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG vor.

- b) Wenn ja, in welchen Fällen kam es zu Ausnahmen der grundsätzlichen Regel beziehungsweise auf welcher rechtlichen Grundlage?

Antwort zu Frage b:

entfällt

- c) Wie erfolgt die Feststellung der Schulpflicht bei Jugendlichen über 16 Jahren, die noch keine zehn Schuljahre absolviert haben?

Antwort zu Frage c:

Die Feststellung der Schulpflicht erfolgt bei allen Schülerinnen und Schülern gleichermaßen anhand der vorgelegten Unterlagen. Sofern, zum Beispiel bedingt durch Flucht und/oder Vertreibung, Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden können, gelangt dies den Schülerinnen und Schülern nicht zum Nachteil.

Das zuständige Staatliche Schulamt erfasst die bisherige Bildungsbiografie der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler in einer geleiteten Befragung, die neben schulischer Vorbildung auch Förderbedarfe erhebt.

9. Wie viele Personalstellen stehen in den jeweiligen Jugendämtern jeweils für die Betreuung und Begleitung von UMA zur Verfügung?

Antwort:

1. Altenburger Land: zwei Stellen
2. Stadt Suhl: eine Stelle
3. Sömmerda: zwei Stellen
4. Stadt Weimar: es gibt kein extra UMA-Team; UMAs sind auf ASD-Mitarbeitende verteilt
5. Hildburghausen: k.A.
6. Wartburgkreis: 4,7 Stellen
7. Kyffhäuserkreis: zwei Stellen
8. Saalfeld-Rudolstadt: keine Spezialisierung im Kern-ASD und dem SG Amtsvormundschaften
9. Sonneberg: eine Stelle
10. Unstrut-Hainich-Kreis: 0,5 Stellen
11. Erfurt: 10 Stellen
12. Greiz: 1,2 Stellen zzgl. sechs Honorarkräfte im Rahmen der Unterbringung und Betreuung der umA in der Notfalllösung
13. Schmalkalden-Meiningen: 2,0 Stellen
14. Weimarer Land: mind. 1,0 Stelle

10. Wie viele Personalstellen, die für die Betreuung und Begleitung von UMA zuständig sind, sind in den jeweiligen Jugendämtern nicht besetzt?

Antwort:

1. Altenburger Land: keine
2. Stadt Suhl: keine
3. Sömmerda: keine
4. Stadt Weimar: keine
5. Hildburghausen: k.A.
6. Wartburgkreis: eine Stelle unbesetzt, Besetzung findet in Kürze statt
7. Kyffhäuserkreis: durch Personalwechsel vom 01.04. - 01.08.2024 eine Stelle nicht besetzt
8. Saalfeld-Rudolstadt: keine
9. Sonneberg: keine
10. Unstrut-Hainich-Kreis: keine
11. Erfurt: zwei Stellen nicht besetzt (Langzeiterkrankung)
12. Greiz: eine Stelle nicht besetzt, Besetzung findet in Kürze statt
13. Schmalkalden-Meiningen: k.A.
14. Weimarer Land: keine

Holter
Minister

Anlage*

Endnote:

- * Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringen.de zur Verfügung. Die Fragestellerin, die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe, die fraktionslosen Abgeordneten und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

Jugendamt	landesinterne Belegungsquote	uM (Altverfahren nach §89d)	junge Volljährige (ehem. uM-Altverfahren nach §89d)	UMA - Vorläufige Inobhutnahme	UMA - Inobhutnahme	UMA - Anschlussmaßnahmen (HzE und sonstige)	UMA - junge Volljährige	UMA - angemeldete Verteilung (bleibt bei Summe und Quote unberücksichtigt)	Tagesmeldung vom	Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten (tagesaktuell)	Quotenüber-/unterschreitung/ Abweichung	Soll-Zuständigkeit gem. Quote	Zuständigkeitsquote (tagesaktuell)
Jugendamt LHS Erfurt	9,5	0	0	5	17	42	12	11	11.12.2023, 09:23:37	76	3	73	104,7%
Jugendamt LK Gotha	6,3	2	1	3	13	24	4	0	30.01.2024, 06:42:06	47	-1	48	97,6%
Jugendamt LK Ilm-Kreis	5	0	0	0	5	29	10	0	22.01.2024, 17:20:23	44	6	38	115,2%
Jugendamt LK Meiningen	5,8	0	0	1	11	23	7	0	31.01.2024, 09:17:02	42	-2	44	94,8%
Jugendamt LK Saale-Orla-Kreis	3,9	0	0	0	9	15	6	0	23.01.2024, 13:21:14	30	0	30	100,7%
Jugendamt LK Sömmerda	3,3	0	0	0	11	17	1	0	11.01.2024, 14:01:52	29	4	25	115,0%
Jugendamt LK Unstrut-Hainich Kreis	4,8	0	1	0	18	9	7	2	26.01.2024, 07:46:22	35	-2	37	95,4%
Jugendamt LRA Altenburger Land	4,3	0	0	0	5	24	6	0	29.01.2024, 15:50:54	35	2	33	106,5%
Jugendamt LRA Eichsfeld	4,7	0	0	0	6	17	10	0	29.01.2024, 07:40:01	33	-3	36	91,9%
Jugendamt LRA Greiz	4,7	0	0	0	14	15	5	0	30.01.2024, 11:14:48	34	-2	36	94,7%
Jugendamt LRA Hildburghausen	3	0	0	0	2	14	9	0	23.01.2024, 14:19:45	25	2	23	109,1%
Jugendamt LRA Kyffhaeuserkreis	3,6	0	0	0	5	19	4	0	31.01.2024, 07:23:15	28	0	28	101,8%
Jugendamt LRA Nordhausen	4	0	0	4	15	10	2	0	23.01.2024, 12:54:12	31	0	31	101,4%
Jugendamt LRA Saale-Holzland-Kreis	3,9	0	0	1	12	8	9	0	10.01.2024, 08:56:59	30	0	30	100,7%
Jugendamt LRA Sonneberg	2,6	0	0	6	0	10	2	0	05.01.2024, 09:19:48	18	-2	20	90,6%
Jugendamt LRA Wartburgkreis	5,8	1	0	13	22	11	4	2	29.01.2024, 19:32:50	51	-8	59	86,4%
Jugendamt LRA Weimarer Land	3,8	0	0	2	5	16	8	0	29.01.2024, 07:55:50	31	2	29	106,8%
Jugendamt Saalfeld-Rudolstadt	5,1	0	0	0	7	20	6	1	23.01.2024, 09:25:17	33	-6	39	84,7%
Jugendamt Stadt Suhl	1,7	0	0	6	0	10	5	0	20.11.2023, 13:24:48	21	8	13	161,7%
Jugendamt STV Eisenach*	1,9	0	0	0	0	0	0	0	09.11.2022, 10:36:45	0	0	0	0,0%
Jugendamt STV Gera	4,4	1	0	0	11	18	1	0	26.10.2023, 17:28:17	31	-3	34	92,2%
Jugendamt STV Jena	5	0	0	0	15	15	7	2	15.01.2024, 17:30:27	37	-1	38	96,9%
Jugendamt STV Weimar	2,9	0	0	0	10	13	0	0	05.01.2024, 14:02:04	23	1	22	103,8%
Summen	100	4	2	41	213	379	125	18		764		764	

*UMA-Zahlen von Eisenach im Wartburgkreis abgebildet

Tagesmeldung UMA
Bundesliste

Stand: 2024-01-31 Tagesmeldung .xlsx

Bundesland	Aufnahmequote gem. §42c SGB VIII	uM (Altverfahren nach §89d)	junge Volljährige (ehem. uM-Altverfahren nach §89d)	UMA - Vorläufige Inobhutnahme	UMA - Inobhutnahme	UMA - Anschlussmaßnahmen (HzE und sonstige)	UMA - junge Volljährige	UMA - angemeldete Verteilung (bleibt bei Summe und Quote unberücksichtigt)	Summe aller jugendhilferechtl. Zuständigkeiten (tagesaktuell)	Quotenüber-/unterschreitung	Soll-Zuständigkeit gem. Quote	Quotenerfüllung	Meldequote (informell)
Baden-Württemberg	13,04061%	3	6	714	647	2.595	1.156	34	5.121	-255	5.376	95,3%	26,09
Bayern	15,56072%	16	85	195	1.393	1.919	1.392	514	5.000	-1.415	6.415	77,9%	47,92
Berlin	5,18995%	4	35	1.010	451	898	1.073	0	3.471	1.331	2.140	162,2%	0,00
Brandenburg	3,02987%	2	2	53	153	317	284	71	811	-438	1.249	64,9%	27,78
Bremen	0,95379%	6	74	59	50	223	250	0	662	269	393	168,4%	50,00
Hamburg	2,60343%	232	487	45	473	0	0	0	1.237	164	1.073	115,3%	100,00
Hessen	7,43709%	20	61	252	754	1.269	1.221	0	3.577	511	3.066	116,7%	100,00
Mecklenburg-Vorpommern	1,98045%	1	2	12	211	356	131	12	713	-103	816	87,3%	25,00
Niedersachsen	9,39533%	3	11	62	896	1.792	945	59	3.709	-164	3.873	95,8%	33,33
Nordrhein-Westfalen	21,07592%	25	26	427	2.505	4.595	2.572	365	10.150	1.461	8.689	116,8%	29,57
Rheinland-Pfalz	4,81848%	5	6	45	306	1.110	500	280	1.972	-15	1.987	99,3%	0,00
Saarland	1,19827%	0	5	9	29	94	53	71	190	-304	494	38,5%	28,57
Sachsen	4,98208%	0	1	42	342	906	311	23	1.602	-452	2.054	78,0%	53,85
Sachsen-Anhalt	2,69612%	0	0	46	428	398	138	8	1.010	-102	1.112	90,9%	28,57
Schleswig-Holstein	3,40578%	0	1	38	274	536	389	6	1.238	-166	1.404	88,2%	6,25
Thüringen	2,63211%	4	2	41	213	379	125	18	764	-321	1.085	70,4%	8,70
Summe aller Zuständigkeiten	100%	321	804	3.050	9.125	17.387	10.540	1.461	41.227		41.227		